

## Besondere Bedingungen für eine Anwartschaftsversicherung für Schüler und Studierende

### 1. Versicherungsfähigkeit

Für die Schüler- und Studententarife der Krankheitskosten-Vollversicherung GesundheitsFair kann eine Anwartschaftsversicherung (AWV) abgeschlossen werden. Bestandteile sind ein stationärer Wahlleistungstarif, ein ambulanter Tarif und ein Tarif für Zahnbehandlung/Zahnersatz/Kieferorthopädie.

Versicherungsfähig sind Schüler und Studierende, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind.

Die versicherte Person muss mindestens 16 Jahre alt sein und darf das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 2. Wegfall der Versicherungsfähigkeit

Die Versicherungsfähigkeit nach diesen Besonderen Bedingungen entfällt, wenn

- die Versicherung in der GKV endet
- oder
- die Ausbildung an der Hochschule oder Schule endet.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 39. Lebensjahr vollendet, wird die Versicherung in eine Anwartschaftsversicherung für die Krankheitskosten-Vollversicherung für Erwachsene umgestellt.

### 3. Leistungen

Durch den Abschluss der AWV wird das Recht erworben, die Versicherung nach den Tarifen, für die die AWV bestanden hat, in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten.

Während der Laufzeit der AWV ist der Versicherer leistungsfrei.

### 4. Inkraftsetzung

Wenn die Versicherungsfähigkeit wegfällt, können die in Anwartschaft stehenden Tarife in Kraft gesetzt werden. Die versicherte Person muss zu diesem Zeitpunkt in den Tarifen, in die in Kraft gesetzt wird, versicherungsfähig sein.

Hat die versicherte Person beihilferechtliche Versorgungsansprüche, so kann eine Umstellung in die Beihilfe-Restkostenversicherung einschließlich eines Beihilfeergänzungstarifes erfolgen. Die Umstellung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten.

Die versicherte Person kann daneben, ohne erneute Gesundheitsprüfung und unter Anrechnung von Wartezeiten, Tarife der Krankentagegeldversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung und Pflegepflichtversicherung abschließen. Die versicherte Person muss zu diesem Zeitpunkt in diesen Tarifen versicherungsfähig sein. Die Höhe der Tagegelder und Dauer der Karenzzeiten richtet sich hierbei nach den jeweils zum Zeitpunkt der Umstellung gültigen Annahmerichtlinien.

Die Versicherung wird zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zu dem die Versicherungsfähigkeit wegfällt.

Es sind die dann gültigen Beiträge der Tarife zu entrichten, für die eine AWV abgeschlossen war. Der Beitragsberechnung wird das dann erreichte Eintrittsalter der versicherten Person zugrunde gelegt. Wurden bei Abschluss der Anwartschaftsversicherung ein Risikozuschlag oder ein Leistungsausschluss vereinbart, so werden diese mit der Inkraftsetzung wirksam. Risikozuschläge werden dann auf die jeweils geltenden Beiträge der aktiven Tarife erhoben.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung in Kraft gesetzt wird, beginnt die Leistungspflicht des Versicherers. Während der Anwartschaftszeit eingetretene Krankheiten und Unfallfolgen sind dann vom Versicherungsschutz umfasst. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Inkraftsetzung spätestens 6 Monate nach Wegfall der Versicherungsfähigkeit beantragt wird. Nach Ablauf dieser 6-Monatsfrist kann eine spätere Inkraftsetzung der in Anwartschaft stehenden Tarife von besonderen Bedingungen (Gesundheitsprüfung, neue Wartezeiten, Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse) abhängig gemacht werden.

### 5. Fortführung in der Kranken-Zusatzversicherung

Wird von dem Recht auf Inkraftsetzung kein Gebrauch gemacht, endet die AWV. Die versicherte Person kann in den Tarifen der Kranken-Zusatzversicherung AP, ZP, AG80/AGZ, SP, 10 (mit einer maximal versicherten Summe von 25 EUR) und TG6 (mit einem Tagessatz von maximal 30 EUR) versichert werden.

Besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, kann statt des Tarifs SP der Optionstarif SG10 oder SG20 versichert werden.

Der Versicherungsbeginn muss unmittelbar an das Ende der AWV anschließen. Die versicherte Person muss zu diesem Zeitpunkt in den gewählten Tarifen versicherungsfähig sein.

Eine erneute Gesundheitsprüfung erfolgt nicht. Während der Anwartschaftszeit eingetretene Krankheiten und Unfallfolgen sind dann vom Versicherungsschutz umfasst. Die Anwartschaftszeit wird auf mögliche Wartezeiten angerechnet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Versicherung spätestens 6 Monate nach dem Ende der AWV beantragt wird. Nach Ablauf dieser 6-Monatsfrist kann eine Aufnahme in die Krankenzusatzversicherung von besonderen Bedingungen (Gesundheitsprüfung, neue Wartezeiten, Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse) abhängig gemacht werden.

Der Beitragsberechnung wird das dann erreichte Eintrittsalter der versicherten Person zugrunde gelegt. Wurden bei Abschluss der Anwartschaftsversicherung ein Risikozuschlag oder ein Leistungsausschluss vereinbart, so werden diese mit der Umstellung wirksam. Risikozuschläge werden dann auf die jeweils geltenden Beiträge der aktiven Tarife erhoben.

### 6. Beiträge

Die Beiträge für die AWV betragen 5% des jeweils für die versicherte Person geltenden Beitrages des in Anwartschaft stehenden Tarifs.

Ändert sich der Beitrag des in Anwartschaft stehenden Tarifs, ändert sich der Beitrag für die AWV entsprechend. Beitragsänderungen sind wegen einer Beitragsanpassung oder bei Änderungen des Beitrags der in Anwartschaft stehenden Tarife wegen des Erreichens einer höheren Altersgruppe ab dem 21., 26., 31. und 36. Geburtstag möglich.

### 7. Ende der AWV

Mit der Übernahme in einen Krankenversicherungstarif endet die AWV.

Wird von dem Recht auf Inkraftsetzung der in Anwartschaft stehenden Tarife oder der Fortführung kein Gebrauch gemacht oder wird die AWV gekündigt, erlöschen alle erworbenen Rechte; eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Dauer der AWV die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarife mit den zugehörigen Tarifbedingungen, für welche die AWV abgeschlossen wurde. Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife und der Tarifbedingungen haben insoweit auch für die AWV Gültigkeit. Sollten die in Anwartschaft stehenden Tarife in andere übergeführt werden, so sind die neuen Tarife auch für die AWV gültig.

Die Besonderen Bedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten-Vollversicherung (GesundheitsFair).